

REGLEMENT ÜBER DEN AUSBILDUNGSFONDS DER ORTSGEMEINDE WANGS

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Wangs erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 21. April 2009 sowie Art. 27 der Gemeindeordnung vom 14. März 2012 folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

Der Ausbildungsfonds bezweckt die Förderung der beruflichen Ausbildung von im Gemeindegebiet der Politischen Gemeinde Vilters-Wangs wohnhaften Personen durch Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen.

Art. 2 Ausrichtung der Ausbildungsbeiträge

Ausbildungsbeiträge werden ausgerichtet an Bewerberinnen und Bewerber, welche eine Ausbildung im Sinn des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes absolvieren oder eine Mittelschule, Fachhochschule oder Universität besuchen. Die Ausbildung muss mindestens ein Jahr betragen.

Sprachaufenthalte und Sozialjahre werden ebenfalls als Ausbildung anerkannt, sofern sie mindestens ein Jahr betragen.

Ausbildungsbeiträge sind Geldleistungen, die nicht zurückbezahlt werden müssen.

Art. 3 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt ist, wer seinen zivilrechtlichen Sitz im Gebiet der Politischen Gemeinde Vilters-Wangs hat.

Wer Ausbildungsbeiträge geltend macht, muss am Bürgerarbeitstag der Ortsgemeinde Wangs teilnehmen oder an einem Vereinseinsatz- Arbeitstag, der von einem Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Wangs begleitet wird.

Die Anspruchsberechtigung erlischt nach dem vollendeten 25. Lebensjahr.

Art. 4 Fondsmittel

Der Ausbildungsfonds wird geäufnet durch:

- a) Zuwendungen, Schenkungen und Legate;
- b) Einlagen aus der laufenden Rechnung der Ortsgemeinde Wangs;
- c) Zinserträge.

Art. 5 Verfahren

Gesuche sind dem Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Wangs schriftlich einzureichen unter Beilage des Lehrvertrages oder einer Bestätigung / Immatrikulation der Lehranstalt.

Der Verwaltungsrat setzt den Zeitpunkt für die Anmeldung fest sowie den Termin für die Auszahlung. Die Anmeldung muss nur einmal erfolgen,

sofern keine Änderung bei der Ausbildung bzw. beim Schulbesuch eingetreten ist.

Der Verwaltungsrat kann weitere Unterlagen verlangen, insbesondere Ausweise über Einkommen und Vermögen der Bewerberin oder des Bewerbers oder deren Eltern.

Art. 6 Zuständigkeit

Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlages. Der Verwaltungsrat vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.

Der Verwaltungsrat berücksichtigt insbesondere die wirtschaftliche Lage der Bewerberin oder des Bewerbers bzw. der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge.

Die Auszahlung der Ausbildungsbeiträge erfolgt höchstens für vier Jahre. Für unmündige Bewerberinnen oder Bewerber erfolgt sie an die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge, für mündige Bewerberinnen oder Bewerber an diese.

Art. 7 Zu Unrecht bezogene Beiträge

Zu Unrecht bezogene Beiträge werden vom Verwaltungsrat zurückgefordert. Vorbehalten bleiben rechtliche Sanktionen.

Art. 8 Verwaltung

Der Ausbildungsfonds wird als Fonds im Eigenkapital in der Jahresrechnung der Ortsgemeinde Wangs geführt.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den Lehrlingsfonds vom 5. März 2007 wird aufgehoben.

Art. 10 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es wird ab 1. Januar 2025 angewendet.

Vom Ortsverwaltungsrat Wangs erlassen am 06. November 2024.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 15. November 2024 bis 14. Dezember 2024.

Ortsgemeinde Wangs

Der Präsident

Die Ratsschreiberin

Kilian Grünenfelder

Regula Gugg